FABIAN SEIGFRIED

Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung im Zivilprozess – quo vadis?

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 206

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 206

herausgegeben von Rolf Stürner



Fabian Seigfried

Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung im Zivilprozess – quo vadis?

Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung Fabian Seigfried, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Frankfurt a.M.; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Rechtsanwalt in Frankfurt a.M.; 2023 Promotion. orcid.org/0009-0005-4759-3928

ISBN 978-3-16-163254-9 / eISBN 978-3-16-163255-6 DOI 10.1628/978-3-16-163255-6

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Während der Ende November 2023 vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichte Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten" noch nicht berücksichtigt werden konnte, wurde der hierauf aufbauende, im Mai 2023 veröffentlichte, gleichnamige Regierungsentwurf für die vorliegende Druckfassung eingearbeitet und im Lichte der eigenen Ausführungen und Reformüberlegungen kritisch gewürdigt. Literatur und Rechtsprechung befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand des Manuskripts von Dezember 2022, wurden für die Druckfassung aber – soweit zweckmäßig und erforderlich – noch einmal mit Stand September 2023 aktualisiert.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Michael Stürner, M. Jur. (Oxford), für die hervorragende Betreuung. Mit stets offenem Ohr, wertvollen Anregungen und Verständnis für die zeitlichen Nöte eines jungen Familienvaters hat er für mich die Arbeit an meiner Dissertation ganz wesentlich geprägt. Frau Prof. Dr. Dr. h. c. Astrid Stadler danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA) für den Vorsitz in der mündlichen Doktorprüfung. Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner danke ich herzlich für die Aufnahme meiner Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe.

Die Arbeit entstand maßgeblich im Jahr 2021 während einer Freistellung von meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB im Bereich Konfliktlösung, Prozesse und Schiedsverfahren (Dispute Resolution). Besonderer Dank gilt dabei Frau Dr. Martina de Lind van Wijngaarden, LL.M. (Columbia) und Stefanie Fay, ohne deren Unterstützung und Verständnis die nebenberufliche Fertigstellung der Arbeit kaum möglich gewesen wäre.

Danken möchte ich ferner Herrn Dr. Scholz, Referatsleiter des Referat D B 3 – Legal Tech und Zugang zum Recht im BMJ, für sein Interesse an der vorliegenden Arbeit und den fachlichen Austausch zu bereits erwähntem Regierungsentwurf, sowie meinem Freund Matthias Cromm, MJI, LL.M. (Durham) für seine akribische und hilfreiche Durchsicht des Manuskripts.

Ein besonderer Dank gebührt daneben meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und meinem Bruder. Mein größter Dank aber gilt meiner Ehefrau KaVIII Vorwort

tharina Bauer-Seigfried für ihren Rückhalt und ihre Unterstützung. Gewidmet ist die Arbeit unseren Söhnen Noah und Karlo.

Darmstadt, im Oktober 2023

Fabian Seigfried

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung	1
B. Strukturelle Herangehensweise	9
C. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands	11
Erster Teil: Kommunikationsbedingungen bei	
virtueller Teilnahme	15
Kapitel 1: Interdisziplinäre Erkenntnisse und praktische Erfahrungen	18
Kapitel 2: Optimierungspotenzial	59
Zweiter Teil: Bestandsaufnahme – Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung de lege lata	93
Kapitel 3: Entstehungsgeschichte und Normzweck von § 128a ZPO	93
Kapitel 4: Status quo der technischen Ausstattung der Zivilgerichte	102
Kapitel 5: Die virtuelle Teilnahme des Gerichts	111
Kapitel 6: Die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter	117
Kapitel 7: Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson	135
Kapitel 8: Pflichtgemäßes Ermessen	164
Kapitel 9: Dokumentation der Hauptverhandlung	196
Kapitel 10: Kosten	204
Kapitel 11: Prozessuale Folgen von Verfahrensfehlern bei virtueller Teilnahme	211

Dritter Teil: Die Vereinbarkeit der virtuellen Teilnahme an der Hauptverhandlung de lege lata mit den Prozessmaximen	221
des Zivilprozesses	231
Kapitel 12: Normzweck von § 128a ZPO im Lichte der Prozessmaxime	233
Kapitel 13: Funktionale Prozessmaximen	241
Kapitel 14: Elementare Prozessmaximen	269
Vierter Teil: Zukunftsperspektiven – Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung de lege ferenda	305
Kapitel 15: Reformvorschlag	306
Kapitel 16: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten	359
Zusammenfassung der wesentlichen Beobachtungen und Ergebnisse in Thesen	389
	401
Register	423

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	VII
Inł	naltsübersicht	IX
Αb	kürzungsverzeichnis	XIX
Eir	nleitung	1
A.	Gegenstand und Ziel der Untersuchung	1
В.	Strukturelle Herangehensweise	9
C.	Begrenzung des Untersuchungsgegenstands	11
Ers	ster Teil: Kommunikationsbedingungen bei	
	tueller Teilnahme	15
Kai	pitel 1: Interdisziplinäre Erkenntnisse und praktische Erfahrungen	18
A.	Audiovisuelle Fernkommunikation	19
В.	Besonderes Kommunikationsumfeld der virtuellen Teilnahme	22
	I. Unterschiede zu alltäglichen Gesprächssituationen	22
	II. Unterschiede zur physischen Teilnahme	24
C.	Effekte der virtuellen Teilnahme auf	
	die Kommunikationsbedingungen	28
	I. Der Kommunikation in der Hauptverhandlung	
	immanente Effekte	28
	II. Gefahren negativer Effekte auf	
	die Kommunikationsbedingungen	29
	1. Schlechtere Beurteilung des Wahrheitsgehalts	
	einer Aussage	30
	a) Menschliche Fähigkeit zur Beurteilung des	
	Wahrheitsgehalts einer Aussage	30
	b) Effekte der Filterwirkung	35
	2. Verleitung zur Unehrlichkeit	38
	3. Schaffung von Partizipationshürden	42
	4. Geringere Vergleichsbereitschaft	44

	5. Starkere Rognitive Belastung
	III. Chancen positiver Effekte auf
	die Kommunikationsbedingungen
	1. Bessere Selbstwahrnehmung
	2. Versachlichung der Kommunikation
	3. Individueller Zeugen- und Opferschutz
D.	Sonderfall: Hybride Verhandlung
E.	Exkurs: Praktische Erfahrungen aus der Online-Mediation 5
F.	Zusammenfassung 5
77	
	pitel 2: Optimierungspotenzial
A.	Technik
	I. Gute und stabile Übertragungsqualität
	II. Nutzerfreundlichkeit
	III. Bildübertragung
	1. Bildaufnahme
	a) Bildaufnahme mehrerer Personen 6
	aa) Einzelne schwenkbare Kamera
	bb) Aufnahme in der Totalen
	cc) Eine Kamera pro Person
	b) Bildaufnahme einer Person
	aa) Kamerapositionierung
	bb) Erfasster Aufnahmebereich
	2. Bildwiedergabe
	a) Split-Screen Ansicht
	b) Bildschirm(e)
	IV. Tonübertragung
	V. Exkurs: Breakout Rooms
B.	Auswahl des anderen Ortes
C.	Kommunikationsorganisation
	I. Rechtlicher Rahmen
	1. Formelle Prozessleitung
	2. Sitzungspolizei
	II. Vorbereitung der Hauptverhandlung
	III. Gesprächsleitung und -moderation in der Hauptverhandlung
D.	Schulungs- und Informationsangebote 8
E.	Zusammenfassung 8
	6
Zw	reiter Teil: Bestandsaufnahme – Die virtuelle Teilnahme
	der Hauptverhandlung de lege lata
	oitel 3: Entstehungsgeschichte und Normzweck von § 128a ZPO
A.	Entstehungsgeschichte
	I Zivilprozesraformgesetz

	Inhaltsverzeichnis	XIII
В. С.	II. Justizkommunikationsgesetz III. Videokonferenztechnikgesetz Normzweck Zusammenfassung	95 96 100 101
Kap A. B. C. D. E.	Rechtlicher Rahmen Entwicklung der technischen Ausstattung der Zivilgerichte Entwicklung der technischen Ausstattung der Zivilgerichte Kein Anspruch auf technische Ausstattung der Zivilgerichte Nutzung privater Technik Zusammenfassung	102 102 103 107 109 110
<i>Кар</i> А. В. С.	Note of the Virtuelle Teilnahme des Gerichts	111 111 114 117
Kap A.	Anwendungsbereich I. "Mündliche Verhandlung" 1. Güteverhandlung 2. Beweisaufnahme II. Anordnung des persönlichen Erscheinens III. Streithelfer Tatbestand I. Kein Einverständnis erforderlich II. Gestattung auf Antrag oder von Amts wegen 1. Gestattung auf Antrag 2. Gestattung von Amts wegen	117 118 119 119 122 125 127 127 129 129 131
C. D. E.	Rechtsfolge	132 133 134
Kap A. B. C.	Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson im Strengbeweis I. Anwendungsbereich II. Tatbestand 1. Kein Einverständnis erforderlich 2. Antragserfordernis III. Rechtsfolge IV. Exkurs: Verhältnis zur kommissarischen Vernehmung Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson im Freibeweis Besonderheiten bei virtueller Teilnahme im Rahmen der Beweiswürdigung	135 136 137 138 139 141 141 142
	I. Rechtlicher Rahmen	144

	II. Gefahr negativer Effekte auf den Beweiswert	14'		
	III. Missbrauchsgefahr	15		
D.	Exkurs: Virtueller Augenschein und virtuelle Urkundsvorlage	15:		
	I. Virtueller Augenschein	15		
	II. Virtuelle Urkundsvorlage	16		
E.	Zusammenfassung	16		
V	.: 4.10. D /l: 14 0 F	1.0		
	pitel 8: Pflichtgemäßes Ermessen	16		
A.	Gestattung der virtuellen Teilnahme	16		
	I. Typische Aspekte für die Gestattung der virtuellen Teilnahme	16		
	1. Übereinstimmender Parteiwille zugunsten der	1.0		
	virtuellen Teilnahme	16		
	2. Erheblicher Mehraufwand bei physischer Teilnahme	16		
	3. Ökologische Nachhaltigkeit (Umweltschutz)	17		
	4. Rechtsgespräch	17		
	5. Sachverständigenbeweis	17		
	6. Unerreichbarkeit eines Prozessbeteiligten bei			
	physischer Teilnahme	17		
	7. Alternative Kommunikationsformen	17		
	II. Typische Aspekte gegen die Gestattung der			
	virtuellen Teilnahme	17		
	1. Übereinstimmender Parteiwille gegen die			
	virtuelle Teilnahme	17		
	2. Gescheiterte virtuelle Teilnahme in			
	vorausgegangener Hauptverhandlung	17		
	3. Maßgeblichkeit des persönlichen Eindrucks	17		
	4. Emotionale Streitigkeiten	18		
	5. Gütliche Einigung	18		
	6. Missbrauchsgefahr	18		
B.	Auswahl des anderen Ortes	18		
٠.	I. Zulässige andere Orte	18		
	II. Auswahl des anderen Ortes im Einzelfall	18		
	1. Wohnsitzgericht	18		
	2. Sonstige andere Orte	18		
	3. Übertragung der Auswahlentscheidung	10		
	auf Prozessbeteiligten	19		
C.	Formale Umsetzung durch Beschluss	19		
		19		
D.	Zusammenfassung	19		
Kaj	pitel 9: Dokumentation der Hauptverhandlung	19		
Α.	Aufzeichnungsverbot gem. § 128a Abs. 3 S. 1 ZPO	19		
В.	Verhältnis zur vorläufigen Protokollaufzeichnung gem. § 160a ZPO	20		
C.	Praktisches Kontrolldefizit	20		
D.	Zusammenfassung 20			

	Inhaltsverzeichnis	XV
Kap A.	oitel 10: Kosten	204
В.	von Videokonferenzverbindungen	204
	und Telekommunikationsdienstleistungen	206
C.	Erstattung von Reisekosten	207
D.	Zusammenfassung	210
Кар	pitel 11: Prozessuale Folgen von Verfahrensfehlern bei	
•	virtueller Teilnahme	211
A.	Nicht ordnungsgemäße Bild- und/oder Tonübertragung	211
B.	Nichterscheinen bei Gestattung der virtuellen Teilnahme	213
	I. Eintritt der Säumnis	214
C.	II. Verschulden einer technikbedingten Säumnis	217
	ordnungsgemäßer Bild- und Tonübertragung	221
D.	Heilung einer nicht ordnungsgemäßen Bild- und Tonübertragung	223
E.	Rechtsmittel	225
F.	Zusammenfassung	227
an	itter Teil: Die Vereinbarkeit der virtuellen Teilnahme der Hauptverhandlung <i>de lege lata</i> mit den Prozessmaximen z Zivilprozesses	231
	-	222
К ар А .	bitel 12: Normzweck von § 128a ZPO im Lichte der Prozessmaxime Konzentrationsmaxime	233 234
A. B.	Prozessökonomie	234
Б. С.	Ökologische Nachhaltigkeit (Umweltschutz)	239
D.	Zusammenfassung	241
	-	
_	pitel 13: Funktionale Prozessmaximen	241
A.	Mündlichkeit	242 242
		242
	II. Ratio	244
B.	Unmittelbarkeit	248
Б.	I. Rechtlicher Rahmen	248
	1. Beweisunmittelbarkeit	250
	a) Materielle Beweisunmittelbarkeit im Zivilprozess	250
	b) Umfang der formellen Beweisunmittelbarkeit	253
	2. Verhandlungsunmittelbarkeit	255
	II. Ratio	256
	III. Auswirkungen der virtuellen Teilnahme	259
	1. Formelle Beweisunmittelbarkeit	259

	2. Verhandlungsunmittelbarkeit	264
C.	Freie Beweiswürdigung	265
D.	Zusammenfassung	266
Var	oitel 14: Elementare Prozessmaximen	269
Α .	Anspruch auf rechtliches Gehör	269
A.	I. Rechtlicher Rahmen	269
		209
	II. Auswirkungen der virtuellen Teilnahme	
	1. Mündliche Verhandlung	271
	2. Beweisaufnahme	276
	a) Nichtberücksichtigung erheblicher Beweisanträge	276
	b) Parteiöffentlichkeit	278
	c) Virtuelle Teilnahme einer Beweisperson gegen den Willen	
	einer Partei	279
	3. Niederschwelliger Zugang der Parteien	
	zur Hauptverhandlung	281
	4. Kein Anspruch auf virtuelle Teilnahme	283
В.	Recht auf ein faires Verfahren	284
	I. Rechtlicher Rahmen	285
	II. Auswirkungen der virtuellen Teilnahme	287
	1. Prozessuale Waffengleichheit	287
	a) Zugang zur virtuellen Teilnahme	288
	b) Gleichwertige Kommunikationsbedingungen	290
	2. Anspruch auf materielle Beweisteilhabe	293
C.	Zugang zu Gericht	294
D.	Öffentlichkeit	295
	I. Keine Zustimmung der Zuhörer erforderlich	296
	II. Öffentlichkeit des anderen Ortes	297
	III. Wahrnehmbarkeit von Bild und Ton für die Öffentlichkeit	299
E.	Zusammenfassung	301
	C	
Vie	rter Teil: Zukunftsperspektiven – Die virtuelle Teilnahme an	
	Hauptverhandlung de lege ferenda	305
Kap	oitel 15: Reformvorschlag	306
A.	Vorbemerkung: Harmonisierung der digitalen Infrastruktur	307
В.	Zielsetzung	309
C.	Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung	312
	I. Gerichtsinterne Zuständigkeit	312
	II. Gestattung der virtuellen Teilnahme	312
	1. Die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter	313
	a) Recht auf virtuelle Teilnahme	313
	b) Abgrenzung: Keine Pflicht zur virtuellen Teilnahme	317
	c) Zweistufige Erklärungsfrist	318

		Inhaltsverzeichnis	XVII
	2.	Die virtuelle Teilnahme einer Beweisperson	323
		a) Keine telefonische Vernehmung	324
		b) Recht auf virtuelle Teilnahme im Einverständnis	
		der Parteien	324
		c) Intendiertes Ermessen beim Sachverständigenbeweis	327
		d) Gestattung von Amts wegen	328
		e) (Einstufige) Erklärungsfrist	329
	III. Aı	uswahl des anderen Ortes	330
	1.	Keine Übertragung der Auswahlentscheidung auf virtuell	
		teilnehmenden Prozessbeteiligten	330
	2.	Medien-Vernehmungsraum	331
	3.	Im Übrigen: Pflichtgemäßes Ermessen	334
		gitale Identitätsfeststellung	334
		e virtuelle Teilnahme des Gerichts an der Hauptverhandlung	335
		orläufige Aufzeichnung der Hauptverhandlung	
		ecks Protokollanfertigung	340
		erpflichtendes Testlaufangebot	345
D.		ctiver Anspruch auf technische Ausstattung der Zivilgerichte	
	und ol	bjektive Ausstattungspflicht	346
E.		ntsöffentlichkeit	348
F.		s: Die virtuelle Teilnahme außerhalb der Hauptverhandlung	350
		lvirtueller Strukturierungstermin	351
		tuelle Teilnahme an der Urteilsverkündung	353
G.		sche Umsetzung	354
H.	Zusan	nmenfassung	355
Kaj		Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes	
		deokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und	
		uchgerichtsbarkeiten	359
A.	Überb	lick: Wesentlicher Inhalt des Regierungsentwurfs	361
В.		tung	362
	I. Die	e virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter	362
	1.	Legaldefinition der "Videoverhandlung"	363
	2.	Gerichtsinterne Zuständigkeit	364
	3.	Anwendungsbereich	364
	4.	Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden	364
	5.	Intendiertes Ermessen bei korrespondierenden Anträgen	
		aller Prozessbevollmächtigten	367
	6.	Begründungspflicht bei ablehnender Entscheidung	368
	7.	Unanfechtbarkeit	369
		e virtuelle Teilnahme einer Beweisperson	369
	1.	Gerichtsinterne Zuständigkeit	370
	2.	Verweis auf § 128a ZPO-E und Modifikationen	370

	3.	Medien-Vernehmungsraum	372
	4.	Exkurs: Virtueller Augenschein und	
		virtuelle Urkundsvorlage	372
	III. D	ie virtuelle Teilnahme des Gerichts	373
	1.	Die virtuelle Teilnahme von Teilen des Gerichts	
		"bei Vorliegen erheblicher Gründe"	373
	2.	Erprobung einer "vollvirtuellen Videoverhandlung"	374
	3.	Vollvirtuelle und hybride gerichtsinterne Beratung	
		und Abstimmung	376
	IV. A	ufzeichnungsverbot sowie vorläufige Aufzeichnung der	
	Ha	uptverhandlung zwecks/und Protokollanfertigung	377
		eichung der Auslagenpauschale	379
	VI. Fa	nzit	379
C.	Ausbl	ick	383
D.	Zusan	nmenfassung	383
		enfassung der wesentlichen Beobachtungen und	
Er	gebniss	se in Thesen	389
Lit	eratur	verzeichnis	401
_			
Кe	gister		423

Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt a.A. andere Ansicht

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)

a.E. am Ende

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a.F. alte Fassung Alt. Alternative

AnwBl Anwaltsblatt (Zeitschrift)

AnwBl Online Anwaltsblatt Online (Zeitschrift)

AnwK AnwaltKommentar

ArbRAktuell Arbeitsrecht Aktuell (Zeitschrift)

ArbG Arbeitsgericht

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

ArbRB Arbeits-Rechtsberater (Zeitschrift)

ASR Anwalt | Anwältin im Sozialrecht (Zeitschrift)

BAG Bundesarbeitsgericht

BB Betriebs Berater (Zeitschrift)
BDSG Bundesdatenschutzgesetz

beA Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

BeckOK Beck'scher online Kommentar

BeckRS
Begr.
Begründer/in
BFH
Bundesfinanzhof
BfJ
Bundesamt für Justiz
BGBl.
Bundesgesetzblatt
BGH
Bundesgerichtshof

BJ Betrifft JUSTIZ (Zeitschrift) BMJ Bundesministerium der Justiz

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

(2013 bis 2021)

BORA Berufsordnung für Rechtsanwälte

BPatG Bundespatentgericht

BRAK Bundesrechtsanwaltskammer BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung BR-Drs. Bundesratsdrucksache

BR-PlPr Bundesrats-Plenarprotokoll
BSG Bundessozialgericht
BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BT-PlPr Bundestags-Plenarprotokoll

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzgl. bezüglich

CO₂ Kohlenstoffdioxid

COVuR COVID-19 und Recht (Zeitschrift)
CR Computer und Recht (Zeitschrift)

dass. dasselbe

DAV Deutscher Anwaltverein DB Der Betrieb (Zeitschrift)

ders. derselbe dies. dieselbe/n

DIS Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

DÖV Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DRB Deutscher Richterbund DRiG Deutsches Richtergesetz

DRiZ Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
DS Der Sachverständige (Zeitschrift)

DSGVO Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung

der Richtlinie 95/46/EG

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)

eG eingetragene Genossenschaft

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

eID elektronischen Identifizierungsfunktion des Personalausweises

Einl. Einleitung

ELI European Law Institute

EMöGG Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichts-

verfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für

Sprach- und Hörbehinderte

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention EPRS European Parliamentary Research Service

ERV Elektronischer Rechtsverkehr

EuBeweisVO Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über

die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

(inzwischen a.F.)

EUGRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

EUV Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags

von Lissabon (2007)

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamGKG Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
FamGKG KV Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG: Kostenverzeichnis

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FG Finanzgericht

FGO Finanzgerichtsordnung

Fn. Fußnote fortgef. fortgeführt gem. gemäß

GKG Gerichtskostengesetz

GKG KV Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG: Kostenverzeichnis

GNotKG Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte

und Notare

GNotKG KV Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG: Kostenverzeichnis GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GVRZ Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Hervorheb. d. Verf. Hervorhebung durch Verfasser

Hs. Halbsatz

IAG Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen

Unfallversicherung

ICC International Chamber of Commerce

i.d.R. in der Regel

IfD Institut für Demoskopie Allensbach

IfSG Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

InsO Insolvenzordnung
i.S.d. im Sinne des/der
ITR IT-Recht (Zeitschrift)
i.V.m. in Verbindung mit

IWRZ Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht

JA Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift) jM juris – Die Monatszeitschrift

JurBüro Das juristische Büro (Zeitschrift)

JurPC Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informations-

sicherheit

jurisPK juris PraxisKommentar

jurisPR-ITR juris PraxisReport IT-Recht (Zeitschrift)
JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)

JVEG Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Gesetz über die Ver-

gütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen,

Zeugen und Dritten

JZ JuristenZeitung
KG Kammergericht Berlin
KI künstliche Intelligenz

KI-VOE Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des

Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union

KK Karlsruher Kommentar

K&R Kommunikation & Recht (Zeitschrift)

krit. kritisch

KunstUrhG Kunsturhebergesetz, Gesetz betreffend das Urheberrecht

an Werken der bildenden Künste und der Photographie

LAG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

LSG Landessozialgericht

LTZ LegalTech – Zeitschrift für die digitale Rechtsanwendung

MDR Monatszeitschrift des Deutschen Rechts

MERCP ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure

m.M. Mindermeinung

MMR Multimedia und Recht (Zeitschrift)

MüKo Münchener Kommentar

m.w.N. mit weiterem Nachweis/weiteren Nachweisen

n.F. neue Fassung

NJ Neue Justiz (Zeitschrift)

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivil-

recht (Zeitschrift)

NJW-Spezial Neue Juristische Wochenschrift Spezial (Zeitschrift)

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZA-RR NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Zeitschrift)

NZBau Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht

NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht

o.ä. oder ähnliche/s
OLG Oberlandesgericht
PatG Patentgesetz

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RDi Recht Digital (Zeitschrift) Ri Recht innovativ (Zeitschrift)

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)

RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

RVG VV Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG: Vergütungsverzeichnis

SchiedsVZ Zeitschrift für Schiedsverfahren SGb Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)

SGG Sozialgerichtsgesetz

Sozialschutz-Paket II Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-

Pandemie

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StPO Strafprozessordnung StVollzG Strafvollzugsgesetz

TDSV Telekommunikations-Datenschutzverordnung

TKG Telekommunikationsgesetz

Top Tagesordnungspunkt

UAbs. Unterabsatz

UG Unternehmergesellschaft

UKlaG Unterlassungsklagengesetz, Gesetz über Unterlassungsklagen

bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

UNIDROIT International Institute for the Unification of Private Law Unif. L. Rev. Uniform Law Review, Revue de droit uniforme, UNIDROIT

(Zeitschrift)

UrhG Urheberrechtsgesetz, Gesetz über Urheberrecht und verwandte

Schutzrechte

VersR Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

VG Verwaltungsgericht
VK Vergabekammer
Vorbem. Vorbemerkung
Vorbl. Vorblatt

VuR Verbraucher und Recht – Zeitschrift für Wirtschafts- und

Verbraucherrecht

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
ZAP Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZD Zeitschrift für Datenschutz

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht ZfDR Zeitschrift für Digitalisierung und Recht

ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZfWG Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht

ZGE Zeitschrift für geistiges Eigentum
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKM Zeitschrift für Konfliktmanagement

ZPO Zivilprozessordnung

ZRHO Rechtshilfeordnung für Zivilsachen und des Allgemeinen Teils

der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZSEG Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZUR Zeitschrift für Umweltrecht ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

ZZPInt Zeitschrift für Zivilprozess international

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Der Ruf nach Modernisierung und damit vielfach gleichbedeutend Digitalisierung des Zivilprozesses erscheint inzwischen omnipräsent.¹ In Wissenschaft und Praxis besondere Beachtung hat in diesem Kontext zuletzt das im Januar 2021 von der Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses" – treffenderweise online, frei zugänglich verfügbar – vorgelegte 112 Seiten lange gleichnamige Diskussionspapier erlangt (nachfolgend *Diskussionspapier*).² Bei der Arbeitsgruppe handelt es sich um eine Initiative aus der Richterschaft, die im Mai 2019 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayrischen Obersten Landgerichts und des BGH eingesetzt wurde.³ Ausgehend von dem Befund, der rechtliche Rahmen der ZPO schöpfe das Potenzial der Digitalisierung *de lege lata* nicht voll aus, war Auftrag die Erarbeitung konkreter Reformvorschläge,

¹ Ebenso, spätestens mit Beginn der Corona-Pandemie, *M. Stürner*, ZZP 135 (2022), 369.
² Siehe Diskussionspapier. Darüber hinaus finden sich erläuternde Beiträge einzelner Mitglieder der Arbeitsgruppe, sowohl zum Diskussionspapier als solchem, *Dickert*, AnwBl 2021, 282; *Schultzky*, MDR 2021, R69; als auch zu einzelnen Vorschlägen im Speziellen, etwa bei *Schultzky*, AnwBl 2021, 290; *Christensen*, AnwBl 2021, 286; *Köbler*, AnwBl 2021, 283. Für die besondere Beachtung des Diskussionspapiers in Wissenschaft und Praxis siehe nur *M. Stürner*, ZZP 135 (2022), 369; *D. Müllerl Gomm*, jM 2021, 266; *dies.*, jM 2021, 222; sowie exemplarisch zu einzelnen Vorschlägen *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 10 ff.; *Stamm*, NJW 2021, 2563; *Kindermann*, AnwBl 2021, 293; *Horn*, AnwBl 2021, 292; *Meller-Hannich*, AnwBl 2021, 288; *Hartung*, AnwBl 2021, 287; *Römermann*, AnwBl 2021, 285; *Greger*, AnwBl 2021, 284; *Voβ*, VuR 2021, 243; *M. Stürner*, AnwBl Online 2021, 167; *Brandl Skowronek*, RDi 2021, 178, 184 ff. Die wesentlichen Ergebnisse des Diskussionspapiers wurden bereits vorab in einem kurzen Thesenpapier veröffentlicht, siehe Thesenpapier; hierzu auch *Dickert*, DRiZ 2020, 296; sowie *Heil*, ZIP 2021, 502; *Reuβ*, JZ 2020, 1135, 1138.

³ Die Einrichtung der Arbeitsgruppe diente der Umsetzung des Beschlusses zu TOP 12 der 71. Jahrestagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayrischen Obersten Landgerichts und des BGH im Jahr 2019, siehe TOP 12 der 71. Jahrestagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayrischen Obersten Landgerichts und des BGH. Die Arbeitsgruppe bestand aus mehr als 40 Richtern aus allen Instanzen und fast allen Gerichtsbezirken sowie einer Rechtspflegerin, *Dickert*, DRiZ 2020, 296.

"wie neue technische Möglichkeiten im Zivilprozess sinnvoll nutzbar gemacht werden können, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten."⁴

Das Besondere des Diskussionspapiers sind dabei weniger gänzlich neue, disruptive, innovative Ideen zur Digitalisierung des Zivilprozesses. Em Gegenteil: Das Diskussionspapier greift vielfach auf bereits vorhandene Vorschläge zurück und/oder modifiziert diese nur leicht. Dennoch ist der Vorstoß bereits deshalb bemerkenswert, weil er neben seines umfassenden Ansatzes auf einer Initiative der Richterschaft beruht und den Diskurs über die künftige Digitalisierung des Zivilprozesses so um wichtige Impulse aus Perspektive eben jener ergänzt.

Ausgangspunkt der Reformdebatten um Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses waren und sind regelmäßig die seit geraumer Zeit sinkenden Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten.⁷ Thematische Schwerpunkte waren dabei insbesondere:⁸ Der digitale Zugang zu Gericht,⁹ der elektronische Rechtsverkehr (nachfolgend *ERV*),¹⁰ damit einhergehend die inzwischen in § 298a

⁴ Diskussionspapier, S. III; siehe hierzu auch TOP 12 der 71. Jahrestagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayrischen Obersten Landgerichts und des BGH.

⁵ Ebenso D. Müller/Gomm, jM 2021, 266, 268 ("das große Verdienst").

⁶ Ebd., 269. Deutlich weitreichender die eigene Einschätzung der Arbeitsgruppe *Schultzky*, MDR 2021, R69: "Die Reformideen sind zusammengenommen nicht weniger als eine Revolution des bisherigen Prozessrechts."

⁷ Prägnant *M. Stürner*, ZZP 135 (2022), 369, 370 f. ("Hintergrundfolie"). Zum Befund sinkender Klageeingangszahlen und möglichen Erklärungsversuchen hierzu statt Vieler *Dudek*, JZ 2020, 884; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522; *Tombrink*, IWRZ 2018, 275 f.; *Hölandl Meller-Hannich*, in: Nichts zu klagen?, S. 11; *Wolf*, NJW 2015, 1656. Datengrundlage ist dabei regelmäßig die jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Fachserie 10 Reihe 2.1 zur Zivilgerichtsbarkeit; zuletzt *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2021. Siehe ferner jüngst den Abschlussbericht des seinerzeit vom BMJV in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zum Rückgang zivilgerichtlicher Verfahren *Meller-Hannichl Hölandl Nöhre*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben "Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten".

⁸ Ein guter Gesamtüberblick findet sich bei M. Stürner, ZZP 135 (2022), 369.

⁹ Exemplarisch *S. Hoffmann*, RDi 2022, 76; *Rühl*, JZ 2020, 809, 812 ff.; vgl. hierzu auch Diskussionspapier, S. 5 ff. Inzwischen steht in diesem Kontext sogar schon der erste Prototyp eines sog. Justizportals bereit, entwickelt vom Tech4Germany Fellowship 2021 unter Schirmherrschaft des Chefs des Bundeskanzleramts und in Kooperation mit dem BMJ, Tech4Germany Fellowship 2021, Prototyp Justizportal; hierzu auch *S. Hoffmann*, RDi 2022, 76, 78; *Rebehn/Schröter*, DRiZ 2022, 54, 56. Ziel ist Schaffung eines Abfrage basierten Online-Tools zur schnellen und einfachen Klageeinreichung in standardisierten Fallkonstellationen, *Sudhoff*, DRiZ 2021, 362, 363.

¹⁰ Exemplarisch *Preuβ*, ZZP 129 (2016), 421; zur Entwicklung der Reformdebatte auch schon *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, A 16 f.; eine Bestandsaufnahme des *status qou* zum ERV findet sich bei *Jost/Kempe*, NJW 2017, 2705. Aus Gesetzgebungsperspektive erwähnenswert ist die inzwischen seit Anfang 2022 aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (nachfolgend *beA*) für Rechtsanwälte gem. § 130d ZPO, hierzu statt Vieler *Schultzky*, MDR 2022, 201; *Siegmund*, NJW 2021, 3617; *H. Müller*, NJW 2021, 3281 f. Die passive Nutzungspflicht folgte schon zuvor aus § 31a

Abs. 1a ZPO gesetzlich normierte und bis Anfang 2026 verpflichtend flächendeckend einzuführende elektronische Akte¹¹ oder der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI).¹²

Kein Schwerpunkt, regelmäßig nicht einmal Teil der Debatte, war dagegen die Form der Kommunikation in der Hauptverhandlung. ¹³ Mit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland Anfang 2020 hat sich dies schlagartig geändert. ¹⁴ Auf einmal waren sowohl im privaten als auch (vor allem) im beruflichen Kontext Videokonferenzen nicht mehr aus dem Alltag Vieler wegzudenken. ¹⁵ Für den Zivilprozess hat die Corona-Pandemie so die Vorschrift des § 128a ZPO aus ihrem vielzitierten "Dornröschen-Schlaf" erweckt. ¹⁶

Abs. 6 BRAO, *Kleine-Cosack*, BRAO, §31a BRAO Rn. 11; *Jähne*, in: BeckOK BRAO, §31a BRAO Rn. 3 f. Für weitere aktuelle Gesetzesänderung zum ERV siehe auch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften, verkündet am 5. Oktober 2021, BGBl. 2021 Teil I, S. 4607; hierzu statt Vieler *Schultzky*, MDR 2022, 201; *H. Müller*, NJW 2021, 3281; *ders.*, RDi 2021, 486. Durch das Diskussionspapier ebenfalls wieder neu entfacht wurde zudem die Reformdebatte zur Strukturierung von Parteivortrag, Diskussionspapier, S. 31 ff.; *Köbler*, AnwBl 2021, 283; grundsätzlich positiv hierzu *M. Stürner*, ZZP 135 (2022), 369, 382 ff.; *Greger*, AnwBl 2021, 284; krit. *Römermann*, AnwBl 2021, 285; zur Entwicklung der Reformdebatte statt Vieler *Zwickel*, MDR 2021, 716; *ders.*, in: Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, S. 179; *ders.*, MDR 2016, 988; *Heil*, ZIP 2021, 502, 504 ff.; *ders.*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 85 ff.; *Greger*, NJW 2019, 3429, 3430 ff.; *Köbler*, AnwBl Online 2018, 399; *Vorwerk*, NJW 2017, 2326; *Gaier*, ZRP 2015, 101; *ders.*, NJW 2013, 2871, 2874 f.

¹¹ Exemplarisch *Klasen/Schreiner/Spaniol*, jM 2021, 90; *Preuβ*, ZZP 129 (2016), 421, 444 ff.; *Sellner*, Die Justiz im elektronischen Zeitalter.

¹² Exemplarisch Bernzen, RDi 2023, 132; Winkelmann, LTZ 2022, 163; Nink, Justiz und Algorithmen, S. 139 ff.; Heil, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 21 ff.; Quarch/Hähnle, NJOZ 2020, 1281; vgl. in diesem Kontext auch schon das Streitgespräch zwischen Kotsoglou und Engel aus dem Jahr 2014, Kotsoglou, JZ 2014, 1100; ebd., 451; Engel, JZ 2014, 1096.

¹³ Ähnlich *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 4 f. ("keine Priorität").

¹⁴ Bildlich hierzu *Windau*, NJW 2020, 2753: "Die Covid-19-Pandemie hat die bisherige "Dunkelnorm" des § 128a ZPO ins helle Licht gerückt." Ähnlich *Roller*, COVuR 2021, 135. Deskriptiv zu den verschiedenen Phasen zu Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland siehe *Schilling* et al., Die verschiedenen Phasen der COVID-19-Pandemie in Deutschland.

¹⁵ Ähnlich *M. Stürner*, AnwBl Online 2021, 167 ("massiv an Bedeutung gewonnen"); vgl. auch *Huff*, ZAP 2020, 611. Zur Ungenauigkeit des Begriffs der Videokonferenz aus kommunikativer Perspektive siehe sogleich unten in Kapitel 1 unter A.

¹⁶ Stadler, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 4; ebenso exemplarisch Zschieschack, in: H. Schmidt COVID-19, §15 Rn. 113; zur Arbeitsgerichtsbarkeit Tiedemann, ArbRB 2021, 93; zur Familiengerichtsbarkeit A. Frank, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 25; für ähnlich bildliche Umschreibungen vgl. neben dem bereits zitierten Windau, NJW 2020, 2753 ("Dunkelnorm", siehe soeben in Fn. 14) exemplarisch statt Vieler Köbler, NJW 2021, 1072, 1074 ("schlummernden Vorschrift"); Schreiber, Ri 2020, 38 ("Schlafende" Normen"); Fuhrmann/Merks, ZRP 2023, 66 und Glunz, Psychologische Effekte, S. 1 ("Schattendasein"). Für einen Überblick zu den darüber hinaus möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Zivilprozess im Allgemeinen siehe nur Zschieschack, in: H. Schmidt COVID-19, §15; Bork,

Bereits seit Anfang 2002 ermöglicht § 128a ZPO den Einsatz von Videokonferenztechnik zwecks virtueller Teilnahme an der Hauptverhandlung.¹⁷ Die Vorschrift begründet dabei keine (neue) eigenständige Verfahrensart, sondern erweitert lediglich einseitig für einen gesetzlich normierten Personenkreis die möglichen Teilnahmeformen an einer herkömmlichen Hauptverhandlung.¹⁸ Im Übrigen richtet sich das Verfahren (im Wesentlichen) nach den allgemeinen Vorschriften. Nach § 128a Abs. 1 ZPO kann das Gericht den Parteien und/oder ihren Vertretern (zwecks besserer Lesbarkeit nachfolgend *Parteien und ihrer Vertreter*),¹⁹ nach § 128a Abs. 2 ZPO Zeugen, Sachverständigen und den Parteien im Fall der förmlichen Parteivernehmung (nachfolgend gemeinsam *Beweispersonen*) die virtuelle Teilnahme an einer Hauptverhandlung bzw. ihrer Vernehmung gestatten. Beide Formen können auch miteinander kombiniert werden, vgl. § 128a Abs. 2 S. 3 ZPO.

Virtuelle Teilnahme meint, dass die in Rede stehende Partei oder Beweisperson (nachfolgend gemeinsam *Prozessbeteiligte*) von einem anderen Ort aus als dem Sitzungssaal, mittels wechselseitiger zeitgleicher Bild- und Tonübertragung, an der Hauptverhandlung oder ihrer Vernehmung teilnimmt. Die Möglichkeit zur Gestattung der virtuellen Teilnahme lockert das "Erfordernis der körperlichen Präsenz" im Sitzungssaal.²⁰ Gestattet das Gericht die virtuelle Teilnahme, können sich die von der Gestattung erfassten Prozessbeteiligten während der gesamten Hauptverhandlung bzw. Vernehmung an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aufhalten. Von dem anderen Ort aus können sie sodann sämtliche Verfahrenshandlungen vornehmen, die bei physischer Teilnahme im Sitzungssaal hätten vorgenommen werden können.²¹ Der andere Ort wird für den Zeitraum

AnwBl 2021, 30; VanettalLemmer, BB 2020, 1098; auf der Heiden, NJW 2020, 1023; Greger, MDR 2020, 509; Rauscher, in: MüKo ZPO, Beilage COVID-19; ders., COVuR 2020, 2. Für einen ersten Überblick zur Entwicklung der virtuellen Teilnahme infolge der Corona-Pandemie in Europa siehe Sanders, DRiZ 2021, 68; vgl. auch Stadler, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 5 f.

¹⁷ Bildlich *Fries*, GVRZ 2020, 27: "Anfang 2020 wurde § 128a ZPO volljährig". Ausführlich zur Entstehungsgeschichte von § 128a ZPO siehe unten in Kapitel 3 unter A.

¹⁸ Prägnant *Gerken*, in: Wieczorek/Schütze, § 128a ZPO Rn. 1: "Eine dritte Verfahrensart neben der mündlichen Verhandlung und dem schriftlichen Verfahren wird hiermit also nicht geschaffen.". Zum Begriff der herkömmlichen Hauptverhandlung *Stadler*, in: Musielak/Voit, § 128a ZPO Rn. 1: "[D]er herkömmliche Begriff der mündlichen Verhandlung [setzt] voraus, dass die Prozessbeteiligten bzw. die Parteivertreter persönlich und gleichzeitig im Gerichtssaal anwesend sind". Vgl. auch *Prütting*, in: Prütting/Gehrlein, § 128a ZPO Rn. 1: "durchbricht den herkömmlichen Begriff der mündlichen Verhandlung".

¹⁹ Ebenfalls zwecks besserer Lesbarkeit wird für verallgemeinernde Formulierungen das generische Maskulinum verwendet; die Formulierungen erfassen aber stets gleichberechtigt sämtliche Geschlechter.

²⁰ BGH, NJW 2004, 2311, 2312; exemplarisch ebenso (nahezu) wortgleich *Greger*, in: Zöller, § 128a ZPO Rn. 1; *Anders*, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 1.

²¹ Statt Vieler *Kern*, in: Stein/Jonas, § 128a ZPO Rn. 16; *Greger*, in: Zöller, § 128a ZPO Rn. 5; *von Selle*, in: BeckOK ZPO, § 128a ZPO Rn. 7; *Stadler*, in: Musielak/Voit, § 128a ZPO

der Hauptverhandlung temporär gleichwertiges Äquivalent zum Sitzungssaal. Am anderen Ort vorgenommene Verfahrenshandlungen erfolgen daher prozessual unter Anwesenden.²² In der Prozesspraxis greif- und optisch wahrnehmbar wird die Äquivalenz der Orte insbesondere anhand der Robenpflicht für Rechtsanwälte aus § 20 BORA, die sich bei virtueller Teilnahme auch auf den anderen Ort erstreckt.²³

Die virtuelle Teilnahme des Gerichts ist dagegen bislang weder in § 128a ZPO noch in einer anderen Vorschrift der ZPO oder des GVG vorgesehen. Eine vollvirtuelle Verhandlung, an der alle Prozessbeteiligten und das Gericht virtuell teilnehmen, kennt die ZPO damit – entgegen der insofern leicht "missverständliche[n]"²⁴ nichtamtlichen Überschrift von § 128a ZPO: "Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung" – grundsätzlich nicht.²⁵

Ungeachtet dieses seit geraumer Zeit bestehenden, weiten und progressiven Rechtsrahmens,²⁶ sowie mehrerer positiver Pilotierungen und Modelversuche insbesondere zur Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits um die Jahrtausendwende,²⁷ fand die virtuelle Teilnahme in der zivilprozessualen Praxis bis-

Rn. 2; Anders, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 15; Klasen, in: jurisPK-ERV, § 128a ZPO Rn. 22 (Stand: 6. Oktober 2022); Prütting, in: Prütting/Gehrlein, § 128a ZPO Rn. 4; Wöstmann, in: Saenger, § 128a ZPO Rn. 1; Seiler, in: Thomas/Putzo, § 128a ZPO Rn. 1; U. Nissen, Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess, S. 68.

²² So etwa *Fritsche*, in: MüKo ZPO, §128a ZPO Rn. 8; *Stadler*, in: Musielak/Voit, §128a ZPO Rn. 4; *Balke/Liebscher/Helwig*, AnwBl Online 2020, 366, 367; *Sturm/Schulz*, ZRP 2019, 71, 74; *Wallimann*, Der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Zivilprozess, S. 268; *Glunz*, Psychologische Effekte, S. 42.

²³ Zschieschack, in: H. Schmidt COVID-19, § 15 Rn. 86 ("[...] auch wenn in der Praxis – anders als die Richter – die Anwälte sich damit schwertun."); ebenso *Windau*, in: Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, § 19 Rn. 51; *ders.*, AnwBl 2021, 26, 28; *Irskens*, BJ 2020, 281, 287; sowie jüngst auch der RegE, S. 53. Für die Üblichkeit eines Verzichts auf die Robe am anderen Ort in der Prozesspraxis *von Selle*, in: BeckOK ZPO, § 128a ZPO Rn. 6; ähnlich zur Sozialgerichtsbarkeit *Roller*, NZS 2022, 481, 486: "Die Krawatte im Home-Office wirkt eher deplaziert [sic] und die Robe in der Videoübertragung nicht weniger."

²⁴ Windau, AnwBl 2021, 26.

²⁵ *Reuβ* spricht insofern etwa von einer "teil-digitalisierte[n] Verhandlung", *ders.*, JZ 2020, 1135, 1136. Siehe hierzu auch unten in Kapitel 5 unter A.

²⁶ Nach *Stadler* hatte sich der Gesetzgeber seinerzeit (unter anderem) mit Einführung der virtuellen Teilnahme in die ZPO gar "neben England und Wales sowie Finnland an die Spitze einer Entwicklung in Europa gesetzt", *dies.*, ZZP 111 (2002), 413, 443.

²⁷ Wohl am bekanntesten ist insofern die Pilotierung der virtuellen Teilnahme in der Verwaltungsgerichtsbarkeit am VG Sigmaringen. Ausführlich zum Pilotprojekt siehe VG Sigmaringen, Abschlussbericht Virtuelles VG. Ziel des Pilotprojekts war die Erprobung des Einsatzes der Bild- und Tonübertragung für die Hauptverhandlung im Verwaltungsprozess, ebd., S. 3. Zu diesem Zweck wurden zwischen März 2000 und September 2001 ca. 75–90 Verhandlungen mit virtueller Teilnahme verhandelt, wobei i.d.R. nur ein Prozessbeteiligter virtuell zugeschaltet wurde, während die sonstigen Prozessbeteiligten physisch im Sitzungssaal anwesend waren, ebd., S. 13, 16. An der Befragung im Anschluss an die Pilotierung beteiligten sich 28 Richter, 10 Behördenvertreter und 9 Rechtsanwälte, ebd. Insgesamt kommt der Abschlussbericht zu einem sehr positiven Ergebnis. Zum einen bliebe die Qualität des Verwal-

lang dennoch kaum Beachtung.²⁸ Ein ähnliches Bild zeigt sich mit Blick auf die Auseinandersetzung mit ihr in der Literatur.²⁹ In sein Gegenteil verkehrt hat sich dieser Befund indes mit Beginn der Corona-Pandemie. Seither wurde und wird über kaum ein anderes Thema speziell zum Zivilprozess,³⁰ aber auch zu den anderen Prozess- und Verfahrensordnungen mit vergleichbaren rechtlichen Rahmenbedingungen, mehr publiziert und diskutiert als zur virtuellen Teilnahme. Anfangs noch vordringlich als Instrument zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Zivilgerichtsbarkeit,³¹ mittlerweile, nach Fortentwicklung der Corona-Pandemie, gesamtgesellschaftlich geändertem Umgang mit den Infektionsgefahren einer Corona-Erkrankung sowie angepassten Hygienekonzepten in den Gerichten, als Chance für einen zeitgemäßen, digitalen Zivilprozess.³² Mit Schwerpunkt

tungsprozesses bei virtueller Teilnahme gleich oder werde sogar erhöht, ebd., S. 21. Zum anderen ermögliche die virtuelle Teilnahme einen "schnellen und leicht zugänglichen Rechtsschutz", ebd., S. 22. Zu weiteren Pilotprojekten und Modelversuchen siehe *U. Nissen*, Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess, S. 31, 205 ff.; *Sauerwein*, Kommunikationstechnologie im Zivilverfahrensrecht, S. 158 f.; *Borchert*, CR 2002, 854; *Geiger*, ZRP 1998, 365.

²⁸ Eindrücklich Zschieschack, in: H. Schmidt COVID-19, § 15 Rn. 78: "Betrachtet man die Möglichkeiten, stellt man erstaunt fest, dass die rechtlichen Möglichkeiten weit über die in aller Regel kaum vorhandenen technischen Möglichkeiten der Gerichte hinausgehen." Zur fehlenden Beachtung in der Prozesspraxis vor Beginn der Corona-Pandemie, belegt durch eine Umfrage unter Richtern von Ende 2020 Duhel Weißenberger, RDi 2022, 176, 179; ebenso das Ergebnis einer Umfrage unter Richtern aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit von Mitte 2021 Trienekens/Höland/Welti, CR 2022, 64, 66; ebenso statt Vieler Kern, in: Stein/ Jonas, § 128a ZPO Rn. 2; Anders, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 2; Prütting, in: Prütting/ Gehrlein, §128a ZPO Rn. 1; Windau, NJW 2020, 2753; Reuβ, JZ 2020, 1135; Greger, MDR 2020, 957; M. Huber, JuS 2020, 417, 418; J. Schmidt/Saam, DRiZ 2020, 216, 217; Schreiber, Ri 2020, 38 f.; Fries, GVRZ 2020, 27; ebenso bereits Glunz, Psychologische Effekte, S. 1. (Seltene) Ausnahmen aus der Prozesspraxis finden sich bei Irskens, BJ 2020, 281; Haug, AnwBl 2005, 327; zur Finanzgerichtsbarkeit bei Schaumburg, ZRP 2002, 313; zur Sozialgerichtsbarkeit bei Roller, NZS 2022, 481, 482. Statistische Erhebungen zur Durchführung der virtuellen Teilnahme vor Beginn der Corona-Pandemie fehlen, vgl. BT-Drs. 19/6673, S. 3; ebenso Reuβ, JZ 2020, 1135 sowie jüngst auch die Bundesregierung in ihrem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (hierzu ausführlich unten in Kapitel 16), S. 24.

²⁹ Gegenbeispiele für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der virtuellen Teilnahme finden sich insbesondere bei *Glunz*, Psychologische Effekte; *U. Nissen*, Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess; sowie etwa *Prütting*, AnwBl 2013, 330; *Schultzky*, NJW 2003, 313; *Stadler*, ZZP 111 (2002), 413, 435 ff.; *Kodek*, ZZP 111 (2002), 445, 457 ff., 482 ff.; *Borchert*, CR 2002, 854; zur Finanzgerichtsbarkeit bei *Schaumburg*, ZRP 2002, 313.

³⁰ Ebenso *Gremminger*/*Risse*, Blick in die Zukunft: Der Zivilprozess im Jahr 2050 interdisziplinär gedacht, S. 3.

³¹ Vgl. nur von Selle, in: BeckOK ZPO, § 128a ZPO Rn. 5; Vanetta/Lemmer, BB 2020, 1098, 1101 f.; Balke/Liebscher/Helwig, AnwBl Online 2020, 366; Rauscher, COVuR 2020, 2, 5 f.; Mantz/Spoenle, MDR 2020, 637; ebenso zur Arbeitsgerichtsbarkeit LAG Düsseldorf, BeckRS 2021, 3353 Rn. 32; Oltmanns/Fuhlrott, DB 2020, 841, 842 f.; Francken, NZA 2020, 681, 682.

³² Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit etwaigen Reformvorschlägen aus Wissen-

auf letzterem hat sich auch die Arbeitsgruppe mit der virtuellen Teilnahme auseinandergesetzt und einen Reformvorschlag unterbreitet.³³

Maßgeblicher Vorteil der virtuellen gegenüber der physischen Teilnahme an der Hauptverhandlung war und ist im Kontext der Corona-Pandemie der Aspekt des Infektionsschutzes durch Vermeidung physischer Kontakte.³⁴ Vermieden werden bei virtueller Teilnahme zum einen physische Kontakte zwischen Gericht und virtuell teilnehmendem Prozessbeteiligten während der Hauptverhandlung selbst. Zum anderen können, je nach Auswahl des anderen Ortes,³⁵ sonstige physische Kontakte der Prozessbeteiligten vermieden werden, die anderenfalls Anund Abreise zum Gericht mit sich bringen würden. Eines Eingreifens des Gesetzgebers in die ZPO als Reaktion auf die Corona-Pandemie bedurfte es daher (unter anderem) wegen der bereits bestehenden Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme nicht.³⁶

Nichtsdestotrotz hielt sich die Durchführung virtueller Teilnahmen auch zu Beginn der Corona-Pandemie in der Prozesspraxis weiterhin in Grenzen. ³⁷ Neben der zu diesem Zeitpunkt unbestritten schlicht vielfach zur Durchführung der virtuellen Teilnahme fehlenden technischen Ausstattung der Zivilgerichte, ³⁸ bestanden zudem auf Seiten der Richter- und Anwaltschaft Bedenken. ³⁹ Geprägt

schaft, Praxis und Politik für die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung de lege ferenda siehe unten Kapitel 15.

³³ Diskussionspapier S. 45 ff.; hierzu auch *Schultzky*, AnwBl 2021, 290. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe erfolgt im Kontext des eigenen, hier unterbreiteten Reformvorschlags, unten in Kapitel 15.

³⁴ Statt Vieler *Anders*, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 7; *Duhel Weißenberger*, RDi 2022, 176; *Zschieschack*, in: H. Schmidt COVID-19, § 15 Rn. 112; *H. Müllerl Windau*, DRiZ 2021, 332, 333; *Roller*, COVuR 2021, 135; *Windau*, NJW 2020, 2753, 2756; *Mantzl Spoenle*, MDR 2020, 637 f.; *Vanettal Lemmer*, BB 2020, 1098, 1102; *J. Schmidtl Saam*, DRiZ 2020, 216, 217; zur Arbeitsgerichtsbarkeit bewerten *Oltmanns/Fuhlrott* das Infektionsrisiko in einer mündlichen Verhandlung gar als "besonders groß", *dies.*, DB 2020, 841, 842.

³⁵ Ausführlich zur Auswahl des anderen Ortes siehe unten in Kapitel 8 unter B.

³⁶ Ebenso *Bork*, AnwBl 2021, 30; *Greger*, MDR 2020, 509, 514; *Rauscher*, COVuR 2020, 2, 3. Temporäre prozessuale Änderungen gab es dagegen infolge des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (nachfolgend *Sozialschutz-Paket II*), BGBl. 2020 Teil I, S. 1055, in der Arbeits- (§ 114 ArbGG a.F.) und Sozialgerichtsbarkeit (§ 211 SGG a.F.). Die Änderungen sind inzwischen aber wieder außer Kraft, vgl. *Trienekensl Hölandl Welti*, CR 2022, 64, 66; *Francken*, NZA 2022, 1225.

³⁷ Stadler, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 4; ähnlich *M. Stürner/J. Stürner*, JZ 2023, 340, 341 ("Skepsis"). Anstelle der Gestattung der virtuellen Teilnahme wurden Hauptverhandlungen vielfach verschoben, oder wenn möglich im Einverständnis der Parteien ins schriftliche Verfahren gewechselt, ebd.; ähnlich *Klasen*, in: jurisPK-ERV, § 128a ZPO Rn. 32 (Stand: 6. Oktober 2022); *Balkel Liebscher/Helwig*, AnwBl Online 2020, 366, 367 f.

³⁸ Zur Entwicklung der technischen Ausstattung der Zivilgerichte siehe unten in Kapitel 4 unter B.

³⁹ Kern, in: Stein/Jonas, § 128a ZPO Rn. 2; Stadler, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 5; Frank, ebd., S. 25; vgl. auch Duhe/Weiβenberger,

war diese teils noch immer vorhandene Skepsis insbesondere von den (vermeintlich) negativen Effekten der virtuellen Teilnahme auf die Kommunikationsbedingungen zwischen Gericht und Prozessbeteiligten.⁴⁰

Im Verlauf fasste die virtuelle Teilnahme dann aber auch zusehends in der Prozesspraxis Fuß. ⁴¹ Klarer Schwerpunkt war und ist dabei die virtuelle Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter gem. § 128a Abs. 1 ZPO. ⁴² Der virtuellen Teilnahme einer Beweisperson gem. § 128a Abs. 2 ZPO stehen viele Gerichte dagegen, insbesondere für den Zeugenbeweis, weiterhin kritisch gegenüber. ⁴³ Lassen sich Gericht und Prozessbeteiligte auf die virtuelle Teilnahme ein, sind die Erfahrungsberichte aus der Prozesspraxis indes – soweit ersichtlich – weit überwiegend positiv. ⁴⁴

Diese, soeben skizzierte, Entwicklung in Wissenschaft und (vor allem) Praxis sowie die Vorteile der virtuellen Teilnahme erkennen inzwischen auch das Bundesministerium der Justiz (nachfolgend *BMJ*)⁴⁵ und hierauf aufbauend die Bundesregierung an, wenn letztere in ihrem "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten" (nachfolgend *Regierungsentwurf*) treffend konstatiert:

"Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz. [...] Mittlerweile sind Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in vielen Fällen zu einem unverzichtbaren Instrument für eine effiziente Verfahrensführung geworden. Es ist zu erwarten, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik auch künftig und unabhängig von einer pandemischen Lage ein wichtiger Bestandteil der Ver-

RDi 2022, 176, 180; speziell zu Vorbehalten der Anwaltschaft im Gerichtsbezirk des OLG Köln*Lamsfußl Werner*, DRiZ 2021, 50, 51.

⁴⁰ Besonders krit. insofern etwa *Greger*, MDR 2020, 957, 958 ff.; vgl. auch *ders.*, in: Zöller, § 128a ZPO Rn. 1: "Eine mündl Verh nach I wird daher nur in Ausnahmefällen angezeigt sein". Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit den diesbezüglich vor allem zu Beginn der Corona-Pandemie in der juristischen Literatur zum Zivilprozess dominierenden restriktiven Hypothesen siehe unten in Kapitel 1 unter C. II.

⁴¹ Mit Beleg durch eine Umfrage unter Richtern von Ende 2020 *Duhel Weißenberger*, R Di 2022, 176, 179; ebenso *Anders*, in: Anders/Gehle, § 128a ZPO Rn. 3; *Stadler*, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 8; *H. Müller/Windau*, DRiZ 2021, 332, 333. Über einen deutlichen Meinungsumschwung von Richter- und Anwaltschaft berichten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg ab Oktober 2020 auch *Francken/Natter*, NZA 2021, 153, 156. Mit gegenteiligen Erfahrungsberichten auch nach Oktober 2020, insgesamt aber Bestätigung des positiven Trends, *Vierkötter*, ZAP 2021, 263; ebenfalls mit positivem Trend, im Ergebnis aber zurückhaltender das Umfrageergebnis bei *BRAK*, Mündliche Zivilverhandlungen im Wege der Videokonferenz, S. 2 f.

⁴² Stadler, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, S. 3, 8.

⁴³ Ebd., 8 f. Ähnlich zur Verwaltungsgerichtsbarkeit schon VG Sigmaringen, Abschlussbericht Virtuelles VG, S. 16, 18.

⁴⁴ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Erfahrungsberichten aus der Prozesspraxis erfolgt insbesondere in Kapitel 1, sodass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen und Nachweise verwiesen sei.

⁴⁵ Siehe *BMJ*, Referentenentwurf.

fahrensgestaltung bleiben wird. Verfahren können damit schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchgeführt werden."⁴⁶

B. Strukturelle Herangehensweise

Die virtuelle Teilnahme an der Hauptverhandlung im Zivilprozess gem. § 128a ZPO verändert ausschließlich die Form der Kommunikation zwischen Gericht und Prozessbeteiligten sowie zwischen den Prozessbeteiligten untereinander. Die Kommunikation mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung tritt an die Stelle der Kommunikation von Angesicht zu Angesicht. Im Übrigen lässt die virtuelle Teilnahme den Zivilprozess unberührt. Es drängt sich damit geradezu auf, dass eine rechtliche Analyse und Bewertung der virtuellen Teilnahme erst dann sinnvoll möglich werden, wenn zuvor eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Effekten eben jener veränderten Kommunikationsform auf die Kommunikationsbedingungen erfolgt ist. Genau dieser Auseinandersetzung soll sich daher, unter Einbeziehung der nun erstmals in großem Umfang in der Prozesspraxis gesammelten Erfahrungen mit der virtuellen Teilnahme, der erste Teil der Arbeit widmen.

Hierauf aufbauend erfolgt im zweiten Teil eine umfassende Bestandsaufnahme der virtuellen Teilnahme de lege lata. Nach einer kurzen Darstellung von Entstehungsgeschichte und Normzweck des § 128a ZPO sowie dem status quo der technischen Ausstattung der Zivilgerichte, liegt der Schwerpunkt dabei auf einer vertieften Auseinandersetzung mit den maßgeblichen bestehenden Streitständen um Auslegung und/oder Anwendung von § 128a ZPO. Je nach Streitstand neu, vertiefend und/oder ergänzend sollen dabei insbesondere auch die Erkenntnisse aus dem ersten Teil zu den Effekten der virtuellen Teilnahme auf die Kommunikationsbedingungen in die Diskussion eingebracht werden.

Die so gefundene normative Form der virtuellen Teilnahme wird sodann im dritten Teil der Arbeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Prozessmaximen des Zivilprozesses geprüft. Denn zwar sind die Prozessmaximen für den analogen Zivilprozess mit herkömmlicher Hauptverhandlung entstanden und haben sich denknotwendigerweise bis zur Einführung der virtuellen Teilnahme auch nur in diesem Kontext weiterentwickelt. In Anlehnung an $Vo\beta$ zur Reformdebatte um ein beschleunigtes Online-Verfahren (nachfolgend BOV) kann also mit Recht von analogen Prozessmaximen gesprochen werden.⁴⁸ Als grundlegende Leitlinien des

⁴⁶ BR-Drs. 228/23, Vorbl. S. 1; so auch schon zuvor mit identischem Wortlaut *BMJ*, Referentenentwurf, S. 1.

⁴⁷ Prägnant *Glunz*, Psychologische Effekte, S. 2: "Eine rechtliche Bewertung läuft ohne ein möglichst zuverlässiges Wissen über die etwaigen psychologischen Effekte aber notwendig Gefahr, ins Leere zu gehen, was der Bedeutung des Gerichtsverfahrens für den Rechtssuchenden schwerlich gerecht wird."

⁴⁸ Voβ, VuR 2021, 243, 247 ("Analoge Verfahrensgarantieren").

Verfahrensrechts finden die Prozessmaximen aber auch und sogar gerade bei der Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses uneingeschränkt Anwendung. 49 Dem Technikeinsatz zur Modernisierung und Digitalisierung der Kommunikationsform bei virtueller Teilnahme kommt bloß eine den Prozessmaximen "dienende Funktion" zu. 50 Es gilt also der Frage nachzugehen, ob der durch die virtuelle Teilnahme bedingte (teilweise) Übergang der Hauptverhandlung in die "digitale[.] Welt" zu Friktionen mit den analogen Prozessmaximen führt.

Gebündelt werden die Erkenntnisse der vorausgegangenen Teile schließlich im vierten Teil der Arbeit, gewissermaßen als Antwort auf das *quo vadis*, ⁵² in einem Reformvorschlag der virtuellen Teilnahme an der Hauptverhandlung *de lege ferenda*. Ziel des hier unterbreiteten Reformvorschlags ist eine praxistaugliche Neuregelung der virtuellen Teilnahme, die sowohl den kommunikativen Besonderheiten der virtuellen Teilnahme, den Prozessmaximen des Zivilprozesses als auch der inzwischen gesellschaftlichen Realität in Bezug auf digitale Kommunikationsformen besser gerecht wird als die geltende Rechtslage. ⁵³ Anknüpfungspunkt ist dabei der zivilprozessuale "Normalbetrieb" außerhalb von Krisenzeiten. ⁵⁴ Im Lichte der eigenen Ausführungen und Reformüberlegungen kritisch gewürdigt wird schließlich der Regierungsentwurf zur Reform des Einsatzes von Videokonferenztechnik, insbesondere in der Zivilgerichtsbarkeit.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Beobachtungen und Ergebnisse in Thesen.

⁴⁹ Instruktiv zur grundsätzlichen Bedeutung der Prozessmaxime bei Gesetzesreformen *Bruns*, in: Die Zukunft des Zivilprozesses, S. 53 ("Prozessmaximen [...] wichtige Parameter für die Ausgestaltung von Gesetzesreformen de lege ferenda", ebd., S. 56); zustimmend *Kern*, in: Stein/Jonas, Vorbem. vor § 128 ZPO Rn. 10 f.; vgl. ferner jüngst *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26; *dies.*, AnwBl Online 2023, 82; *Sudhoff*, DRiZ 2021, 362, 363.

⁵⁰ So bereits *Netzer* im Jahre 2002 auf der Tagung der Zivilprozessrechtslehrer Deutschlands zum Thema "Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik", zitiert nach *Iqbal*, ZZP 111 (2002), 491, 496; ähnlich *Gilles*, ZZP 118 (2005), 399, 424 f.

⁵¹ Zum BOV Voβ, VuR 2021, 243, 247.

⁵² Der Vollständigkeit halber sie an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Frage nach dem *quo vadis* von § 128a ZPO ebenfalls im Titel des Aufsatzes von *Fries*, GVRZ 2020, 27 wiederfindet. Den Schwerpunkt legt dieser bei der Beantwortung indes auf die Öffnung des Zivilprozesses für eine virtuelle Gerichtsöffentlichkeit.

⁵³ Prägnant zur Finanzgerichtsbarkeit bereits *Schaumburg*, ZRP 2002, 313: "Wenn die Gesellschaft online ist, dann kann, dann darf die Justiz nicht offline sein! Dazu gehört auch der Einsatz moderner Technologien und damit jedenfalls die Möglichkeit der Videokonferenztechnik im Gerichtssaal. Ziel einer modernen Justiz muss es sein, mit der Entwicklung in Gesellschaft und Wirtschaft mitzuhalten." Zum "Recht als Spiegel des gesellschaftlichen und technischen Fortschritts" auch *Klose*, NJ 2020, 521; ebenso *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, A 26 ff.; speziell zur Digitalisierung ebd., A 34 ff.

⁵⁴ Ebenso für den "Normalbetrieb" als Maßstab langfristiger Reformbemühungen *M. Stürner*, ZZP 135 (2022), 369, 372; *ders.*, AnwBl Online 2021, 167.

Register

Anderer Ort 181–191, 330–334, 338, 372
Anordnung des persönlichen Erscheinens
122–125, 256, 316 f., 331, 364
Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden
365–367, 381
Asymmetrische Verhandlungen 51 f.,
133 f., 289 f., 292, 318–323
Audiovisuelle Fernkommunikation 16,
19–22
Aufzeichnungsverbot 86, 187 f., 197–200,
340, 377–379

Barrierefreiheit 281–283
Begründungspflicht 151, 368 f., 381
Beschluss 191–194, 216, 316
Beweiswert 146–155, 159, 178 f., 252 f.
Beweiswürdigung *siehe* freie Beweiswürdigung
Breakout Rooms 74, 338

Ausblick 383

Corona-Pandemie 3, 6 f., 17, 36, 42–44, 46, 52 f., 94, 105 f., 109, 111, 167, 281, 352

Deepfake 153–155, 335 Digital divide 318 Digitale Infrastruktur *siehe* technische Ausstattung der Zivilgerichte Dispositionsmaxime 168, 235 f., 314, 331, 381 Dokumentation der Hauptverhandlung

196–203, 340–345, 377–379 Entstehungsgeschichte von § 128a ZPO

94–99 Erkenntnisse interdisziplinärer Forschung 16, 18–91

Erklärungsfrist 329 f., 354

Erklärungsfrist, zweistufige 318–323, 354, 366, 381

Ermessen siehe pflichtgemäßes Ermessen

Faires Verfahren 284–294, 337
Filterwirkung 25 f., 35–38, 54, 148 f.
Formelle Prozessleitung 76 f.
Freibeweis 142–144, 158
Freie Beweiswürdigung 31, 33 f., 144–155, 179, 265 f.
Freiwilligkeit 131 f., 141 f., 192, 208–210, 235, 238, 275, 317 f., 356, 367, 371, 381

Gerichtsöffentlichkeit 112 f., 184, 295–301, 348–350, 374 f., *siehe auch* Öffentlichkeitsmaxime

Gesprächsleitung und -moderation in der Hauptverhandlung 84–86 Güteverhandlung 11, 24, 46, 119–122, 200

Heilung 223–225 Hybride Verhandlung 51 f., 84, 133

Identitätsfeststellung, digitale 116, 153–155, 334 f., 354, 381 f. Informationsangebote *siehe* Schulungsund Informationsangebote Inhaltsorientierte Aussageanalyse 32–34

Kognitive Belastung 46 f., 55, 62, 86, 343 f. Kommissarische Vernehmung 141 f., 253 f., 263, 278

Kommunikationsbedingungen

- Begriff 15 f.
- Effekte der virtuellen Teilnahme 28–50
 Kommunikationsorganisation 76–86, 276
 Kommunikationsorganisation 76–86, 307
 Kommunikationsumfeld
- der virtuellen Teilnahme 22–27

424 Register

- Optimierungspotenzial 59–91
 Kontrollübertragung 47–49, 69, 71
 Konzentrationsmaxime 234–238, 347, 359
 Kosten
- Auslagenpauschale 204-207, 379
- Reisekosten 207-210

Latenz 20-22, 246

Materielle Beweisteilhabe 293 f. Medien-Vernehmungsraum 308, 331–334, 347, 354, 372 Missbrauchsgefahr 29 f., 151–155, 181, 187 Mündlichkeitsmaxime 242–248

Nachhaltigkeit siehe ökologische Nachhaltigkeit
Normalbetrieb des Zivilprozesses 10, 306
Normzweck von § 128a ZPO 100–101,
233–241

Öffentlichkeitsmaxime 295–301 Ökologische Nachhaltigkeit 170–173, 239–241 Online-Mediation 52–56

Partizipationshürden 41–44, 48, 62, 84, 344 f.

Persönlicher Eindruck 31, 34, 37, 123, 149 f., 178 f., 261 f., 316, 325, 371
Pflichtgemäßes Ermessen 164–196, 316 f., 324 f., 334, 365

Prozessmaximen

- elementare Prozessmaximen 232 f., 269–304
- funktionale Prozessmaximen 232 f., 241–268

Prozessökonomie 100 f., 236–239 Prozessuale Waffengleichheit 124, 287–292, 323

Recht auf virtuelle Teilnahme 313–317, 323–327, 355, 363, 367–369, 380
Rechtliches Gehör 157, 176, 269–284, 317, 320, 337
Rechtsmittel 225–227
Reformvorschlag 306–359
Regierungsentwurf 359–387

150 f., 175 f., 208, 279 f., 327 f., 334, 371, 381

Saumnis 213–221, 255 f., 320

Schulungs- und Informationsangebote 86–88, 307

Schwenkbare Kamera 63–65, 152, 212 f., 223, 292

Sitzungspolizei 77–80

Sachverständigenbeweis 39 f., 43, 88,

Soziale Präsenz 39, 42, 44 Split-Screen Ansicht 70 f. Strengbeweis 135 f., 155

Technikoffenheit 13, 102 f., 309 Technische Ausstattung der Zivilgerichte

- Harmonisierung 307-309
- Nutzung privater Technik 109–110
- Status quo 7, 102-106
- subjektiver Anspruch auf technische Ausstattung 107–109, 346–348, 363
 Telefonkonferenz 66, 102, 113, 117, 324
 Testlauf 81 f., 147, 219 f., 345 f.

Übertragungszimmer 308, 349 f., 354, 374 Umweltschutz *siehe* ökologische Nachhaltigkeit Unanfechtbarkeit 225–227, 369 Undeutsch-Hypothese 32 f.

Verfahrensfehler 211–229 Vergleichsbereitschaft 44–46, 53 f. Versachlichung der Kommunikation 49 Videoverhandlung 363 f. Virtuelle Teilnahme

Unmittelbarkeitsmaxime 142, 248–265

- an der Urteilsverkündung 353 f., 382
- aus dem Ausland 11-13
- der Parteien und ihrer Vertreter 117–134, 136, 313–323, 354, 363–369
- der Streithelfer und deren Vertreter 125–127, 131, 364
- des Gerichts 5, 111-117, 335-339, 354, 373-377
- einer Beweisperson 8, 135–164, 276–280, 293 f., 323–330, 369–372
- eines Dolmetschers 14, 281–283Virtuelle Urkundsvorlage 137, 155–158, 161 f., 324, 373

Register 425

Virtueller Augenschein 137, 155–161, 324, 372 f.

Vollvirtuelle Teilnahme

- an gerichtsinterne Beratung und Abstimmung 114–117, 376 f.
- an Hauptverhandlung 5, 113, 339, 374–376
- an Strukturierungstermin 351–353
 Vorläufige Protokollaufzeichnung 200 f., 340–345, 377–379

Waffengleichheit siehe prozessuale Waffengleichheit Wortprotokoll 340–343, 378

Zeugen- und Opferschutz 49 f., 189 Zoom fatigue *siehe* kognitive Belastung Zugang zu Gericht 294 f., 314, 318